

„Ausgleichsflächen“?

im **BauGesetzBuch** (als Beitrag zum Bau- und Planungsausschuss)

- Was sind Ausgleichsflächen überhaupt?
- Wozu dienen Ausgleichsflächen?
- Was sollen Ausgleichsflächen kompensieren?
- Wo können Ausgleichsflächen liegen?
- Welche Gesetze regeln die Ausgleichsflächen?
- Warum muss die Stadt Bergneustadt tätig werden?
- **Ein Beispiel, dass jeder Bauwillige und Interessierte einsehen kann.**
(hier könnte jede Bauwillige Flächen finden und
Grundstückeigentümer keine Flächen mehrfach vermarkten)



Eingriffe in die Natur und Landschaft müssen Wozu dienen „Ausgleichsflächen“? Natur und Landschaft in Deutschland sicherzustellen.

- ▶ Der Gesetzgeber hat auf Bundesebene eine Reihe von Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen, die im Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Raumordnungsgesetz (ROG) näher beschrieben sind.
- ▶ Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes im März 2010 hat sich die Rechtsgrundlage der Eingriffsregelung geändert. Nunmehr ist das Bundesgesetz selbst Rechtsgrundlage. Nur noch Einzelheiten ergeben sich aus den Naturschutzgesetzen der Länder. Das Bundesnaturschutzgesetz war bis dahin ein *Rahmengesetz*, die verbindliche Rechtsvorschrift war bis 2010 das Naturschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes.
- ▶ Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind die Paragraphen 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie diverse Paragraphen des Baugesetzbuches (BauGB).

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die tatsächliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,
2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

Wie gestalten sich Ausgleichsflächen ?

- ▶ **Wo ein Baugebiet, ein Gewerbegebiet oder eine Straße neu entstehen, muss seit 2001 für die der Natur „weg genommene“ Fläche an anderer Stelle, möglichst in der Nähe, als Ausgleich ein NEUES Biotop angelegt werden, das den Verlust an Naturfläche irgendwie kompensieren soll. In der Bauleitplanung wurde die Notwendigkeit eines ökologischen Ausgleichs bereits 1993 verpflichtend.**

Aber viele Kommunalpolitiker*innen und die Verwaltungen, im Kreis und auch in Bergneustadt wissen nichts um die Verpflichtungen aus der Durchführung dieses Gesetzes, oder drücken eben beide Augen zu.

- ▶ Die Ausgleichsflächen einer Gemeinde (Ökopunkte-Konto) entsprechen in der Regel weitgehend den Vorschriften. Ganz anders ist die Situation bei privaten Ausgleichsflächen.
- ▶ Man kann sagen, sie wurden nur „ernannt“, sonst nichts. Obwohl schon lange fällig, werden sie nach wie vor land- oder forstwirtschaftlich genutzt oder bewirtschaftet, zumindest nicht als solche (Biotope) gepflegt.
- ▶ In anderen Bundesländern werden solche Mängel erkannt und zumeist nach einer Mahnung der Unteren Naturschutzbehörde rasch in Ordnung gebracht und gemäß gültigem Bebauungsplan dann als Biotope angelegt.
- ▶ Bei der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis ist das nach meiner Kenntnis noch nie vorgekommen, hier werden auf einmal Ausgleichsflächen mitten im geplanten Gewerbegebiet „gefunden“, die keiner als solche hätte erkennen können.



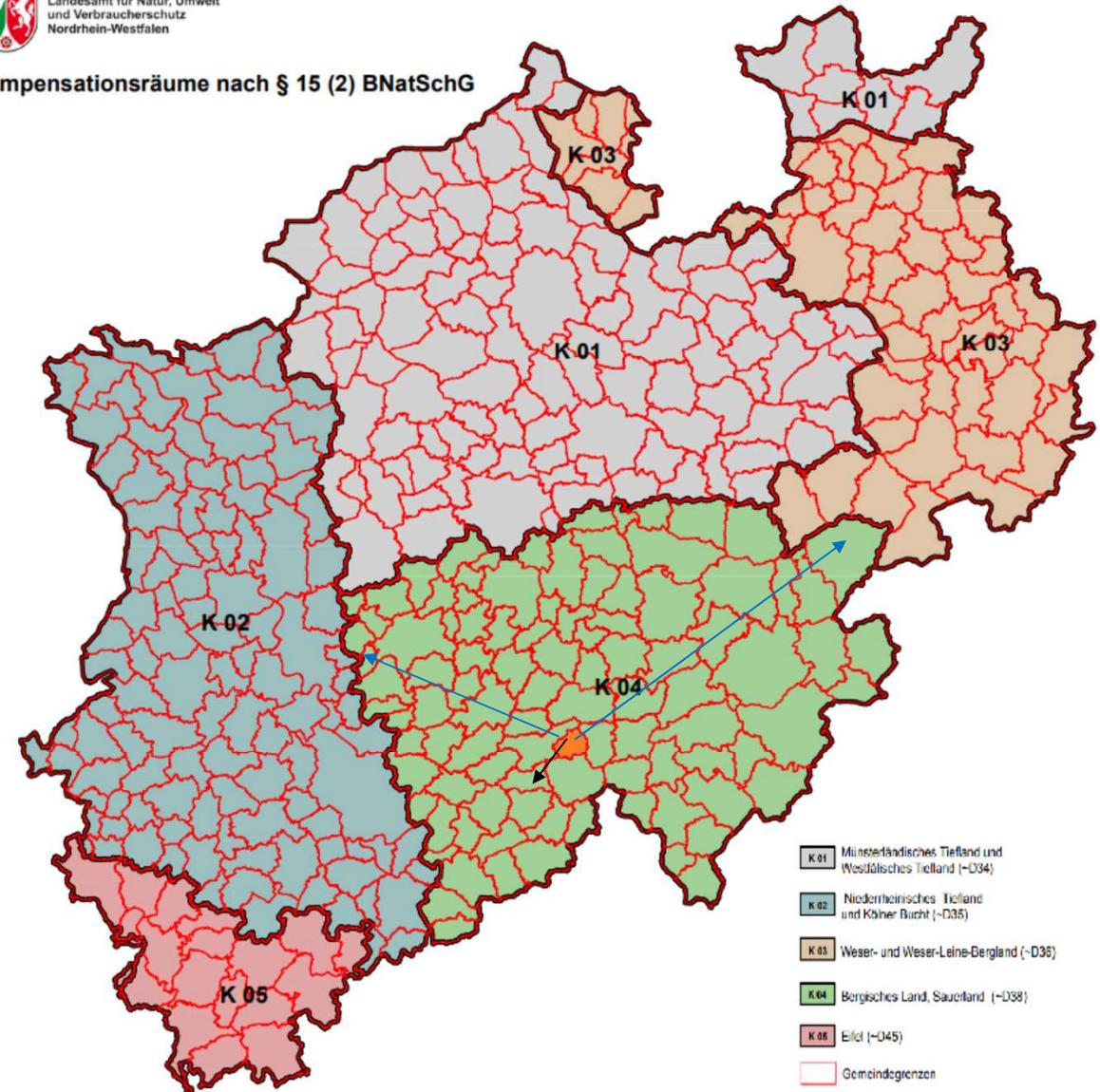
Was sind Ausgleichsflächen und wer überwacht die Auswirkungen?

- Ausgleichsflächen für Baugebiete sind Flächen, die der Natur zurückgegeben werden, um Eingriffe in die Natur zu kompensieren.
- Sie müssen **ökologisch deutlich aufgewertet** und unterhalten werden.
- Die Kommune/die Stadt **Bergneustadt ist** für die Ausweisung und Umsetzung von Ausgleichsflächen **verantwortlich**. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch.
- **Nur** wenn Ausgleichmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in die Natur auch **fachgerecht und dauerhaft umgesetzt** werden, erzielen sie die im Gesetz **beabsichtigte Wirkung**.
- **Nur durch** regelmäßige **Dokumentation** zur Umsetzung festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen durch die Verwaltung **kann die Wirksamkeit** dieser Ausgleichsmaßnahmen auch **kontrolliert werden**.
- Diese verantwortete Kontrolle war Ziel unseres Antrags im Januar 2023

Ausglei

- Gesetzliche Bestimm
- **Eingriffe** in den Natu
Dies kann **durch Ko**
Plangebietes gesch
wurde in das BauGE
rechtlicher Belange
Dabei kann auch ei
- Die **Entwicklung der**
muss von der Stadt
 - Seit 2017 gilt die
massnahmen.
 - Wobei der exter
§ 15 (2) BNatSch
sein kann.
 - Dass die Ausglei
entsteht, ist noc
Flächen im Hoc
möglich
(im gesamten C

Kompensationsräume nach § 15 (2) BNatSchG



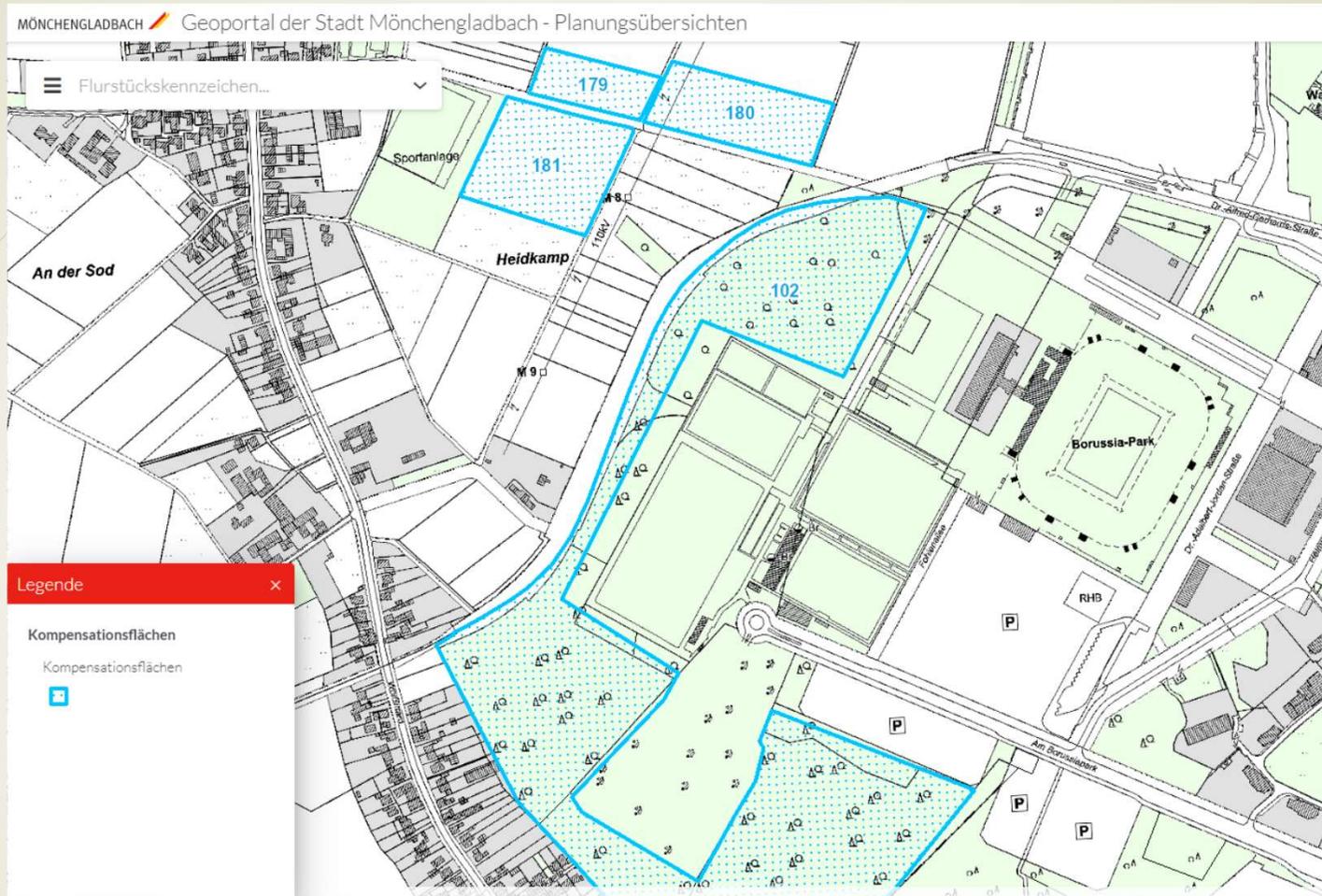
Die Pflichten der Gemeinde

- ▶ Baugesetzbuch (BauGB)
§ 4c Überwachung
- ▶ Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen;
- ▶ Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von **Darstellungen** oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im **Umweltbericht** nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.
 - ▶ Von der unserer Unteren Naturschutzbehörde ist eine solche Information leider nicht bekannt.

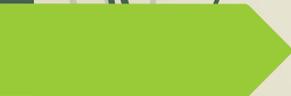
Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- (1) Bei der **Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden**
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entlastung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbar**Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung sind zu nutzen** Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im **Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen** nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
- (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete **Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.** dies mit einer nach § 1 Absatz 7 Buchstabe a bezeichneten Landschaftspflege verbunden werden. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung **Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**
- (4) Soweit ein **Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.** maßgeblichen Entschlusses der Gemeinde die Zulässigkeit und die Ausführung der Maßnahme durch die Kommission an
- (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.



Beispiel für die Dokumentation von Ausgleichsflächen



Danke für die Aufmerksamkeit